



Förderrichtlinien



hier passiert's!

Jugendarbeit in Bayern.

Vorwort

Die Förderung der Jugendarbeit von Jugendorganisationen ist eine übertragene Aufgabe, die der KJR Ostallgäu im Auftrag des Landkreises Ostallgäu übernimmt.

Die finanziellen Mittel, die dabei zur Auszahlung kommen, sind öffentliche Gelder - Steuergelder- des Landkreises Ostallgäu.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der § 79 Abs. 2, 11 und 12 SGB VIII.

Durch die Förderung sollen die Schwerpunkte aus dem Bereich der Jugendarbeit deutlich gemacht und aktive Träger der Jugendarbeit unterstützen werden.

Kreisangehörige Gemeinden unterstützen nach Artikel 30 AGSG die Jugendarbeit in ihrer Gemeinde.

Es gilt das Prinzip der Ebenenfinanzierung.

Zudem besteht die Möglichkeit, auch für örtliche Jugendorganisationen in den Bereichen

- Internationale Jugendbegegnungen
- Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
- Jugendbildung
- Kulturhilfemittel
- Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
- Projektförderungen

Fördergelder des Freistaates Bayern und in dessen Auftrag des Bayerischen Jugendrings zu erhalten.

Es gilt eine verwaltungsvereinfachende Vereinbarung mit dem Stadtjugendring Kaufbeuren. Je nach Sitz der zuschussbeantragenden Organisation wird ein Antrag beim zuständigen Jugendring mit dessen Antragsformular eingereicht. Der zuständige Jugendring fördert gemäß seinen Richtlinien die Maßnahme für alle Teilnehmer. Eine Verrechnung zwischen den Jugendringen findet nicht statt.

Antragstellende Organisationen erklären ausdrücklich, im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings sich mit den darin genannten Zielen und Werten zu identifizieren, anzuerkennen und im Sinne der Präambel Jugendarbeit zu leisten.

Für weitere Informationen und Unterstützung steht die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings zur Verfügung.

Von der Vollversammlung des Kreisjugendrings Ostallgäu am 10. Mai 2017 beschlossen.

Gültig ab 01. Januar 2017.

Inhalt der Förderrichtlinien

Teil A: Förderverfahren für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendarbeit

Teil B: Förderbereiche

- Maßnahmen und Zuschusshöhen

Seite 6: **Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-Innen**

Seite 7: **Förderung der Fahrtkosten zur Durchführung von Gruppenstunden für JugendleiterInnen mit JuLeiCa mit besonderem Aufwand**

Seite 8: **Förderung von Freizeitmaßnahmen**

Seite 9: **Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung**

Seite 10: **Förderung der Jugendbildung**

Seite 12: **Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene**

Seite 14: **Förderung von Geräten und Materialien**

Seite 15: **Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt**

Seite 16: **Zuschuss für JuLeiCa Inhaber/-innen zur Bahncard**

Teil C: Investitionsmaßnahmen

- Zuschüsse für Einrichtungen der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit

Teil A: Förderverfahren für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der Jugendarbeit

1. Förderungsberechtigung

Antragstellende Organisationen können nur gefördert werden, wenn sie keine Personen nach § 72a SGB VIII beschäftigen.

- a) Jugendgruppen aus den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes
- b) Jugendgemeinschaften
- c) Öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- d) jugendkulturelle Initiativen (nicht Verbände)
- e) Schülermitverantwortung, SMVs aller Schularten
- f) Jugendleiter und angehende Jugendleiter aus a) – e)
- g) Gemeinden für gemeindliche Ferienfreizeitprogramme

2. Form der Antragstellung

- a) Die Anträge sind auf dem vorgesehenen Formblatt des Kreisjugendringes in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen des Formblattes.
- c) Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie, eine Ausschreibung, ein Bericht und eine Teilnahmebestätigung oder Teilnehmerliste mit Alters- und Wohnortangabe beizulegen.
- d) Bei einzelnen Bereichen gilt ein eigenes Verfahren. Bitte beachten.

3. Antragsfristen

- a) Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den Kreisjugendring Ostallgäu zu stellen.
- b) Maßnahmen, die nach dem 1. November eines laufenden Jahres zur Durchführung kommen, sind dem Kreisjugendring unter Angabe der zu erwartenden Kosten zu melden, um bearbeitet werden zu können.

4. Höhe des Zuschusses

- a) Der Zuschuss kann den Fehlbetrag, auch unter Anrechnung Zuschüsse Dritter, nicht überschreiten.
- b) Änderungen sind nach der jeweiligen Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.
- c) jeweilige Höhe: siehe Förderbereiche

5. Rechtsanspruch

Zuschüsse sind von der jeweiligen Finanzlage abhängig. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen einen solchen rechtfertigen würden.

6. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller nachzuweisen.

7. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in der Regel 2x jährlich.

Zuschüsse für Jugendleiter Aus- und Weiterbildung werden in der Regel unmittelbar nach Vorlage der Belege ausbezahlt.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

8. Beschließendes Organ

Beschließendes Organ ist der Vorstand oder in dessen Auftrag das zuständige Ressort des Kreisjugendrings Ostallgäu.

9. Schlussbemerkung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und Belege zum Zwecke einer Überprüfung durch den Kreisjugendring drei Jahre aufzubewahren. Der Zuschuss wird auf volle Euro auf- oder abgerundet. Es können keine Maßnahmen durch den Landkreis Ostallgäu unmittelbar und gleichzeitig durch den Kreisjugendring bezuschusst werden.

Teil B: Förderbereiche

Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-Innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen der im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen werden durch eine Förderung der Teilnehmer-Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

3. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter/innen, die zur Erlangung oder Folgeausstellung der JuLeiCa berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR/SJR gefördert.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 75% der Selbstkosten, max. 50,00 € pro Person. Jugendleiter/-innen mit gültiger JuLeiCa, oder einem Nachweis, dass die JuLeiCa beantragt wurde, erhalten 75% der Selbstkosten, max. 75,00 € pro Person.

Förderung der Fahrtkosten zur Durchführung von Gruppenstunden für JugendleiterInnen mit JuLeiCa mit besonderem Aufwand

1. Zweck der Förderung

Jugendleiter/-innen sollen in die Lage versetzt werden, die örtliche Jugendarbeit in ihrer Gruppe trotz Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung kontinuierlich (wöchentlich) fortzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Fahrtkosten

3. Fördervoraussetzungen

Erstwohnsitz am Studien – oder Ausbildungsort außerhalb des Landkreises Ostallgäu

4. Umfang der Förderung

Pauschal 75,-- € /Jahr (zusätzlich für Inhaber Bahncard: siehe Bahncard)

Der ÖPNV ist vorrangig zu benutzen, in begründeten Ausnahmefällen (Unzumutbarkeit) werden auch Kosten mit dem KFZ bezuschusst.

5. Verfahren

Eine Liste der abgehaltenen Gruppenstunden ist beizulegen. Der Antrag ist bis zum 1. November des laufenden Jahres zu stellen.

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit und damit sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- o Kinder und Jugendliche sollen dem Alter entsprechend aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- o Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten. An- und Abreisetag gelten als zwei Tage, wenn sie zusammen mehr als 30 Stunden ergeben.
- o Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich bis einschließlich 26 Jahre alt sein.
Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 5 Personen.
- o Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung, Raummieten, Honorare, Programm- und Materialkosten.

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtätigen Maßnahmen mindestens 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in.

Bei Veranstaltung im LK: + 0,20 € pro Tag und TN (erhöht den Höchstzuschuss um 20,00 €)

Bei Nutzung ÖPNV, Fahrrad, Wanderung: + 0,20 € pro Tag und TN
(erhöht den Höchstzuschuss um 20,00 €)

Leitung / Betreuung mit JuLeiCa: + 0,40 € pro Tag und TN
(erhöht den Höchstzuschuss um 40,00 €)

Der reguläre Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 550,00 € und 630,00 € bei erhöhtem Zuschuss.

1. Zweck der Förderung

Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- o Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises/der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;
- o Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer1) im Landkreis aufhalten.

3. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- o Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise).
- o Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- o Die Teilnehmer/-innen sind grundsätzlich bis einschließlich 26 Jahren.
- o Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens 8 Personen.
- o Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- o Die Leiter/-innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- o Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/-in sichergestellt werden.
- o Eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
- o Die leitenden Personen erhalten grundsätzlich die gleiche Förderung wie die Teilnehmer.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 4,50 € je Teilnehmer/-in/Tag. (+ 0,40 €, wenn die Leitung JuLeiCa Inhaber/in ist).

Der Höchstzuschuss pro Maßnahme beträgt 520,00 € ohne JuLeiCa und 560,00 € mit JuLeiCa.

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere, durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist die außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und –initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Die Jugendringe tragen durch Beratung und Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich auf die Bereiche der politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen, technischen und allgemeinen Bildung beziehen (siehe SGB VIII).

Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Kreis-/Stadtgebiet bzw. dem jeweiligen Gemeindegebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung durch den Kreis- oder Stadtjugendring ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

3. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinienliegen vor, wenn:

- o die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- o die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- o die Teilnehmer/-innen grundsätzlich bis einschließlich 26 Jahre alt sein;
- o die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt;
- o je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht;

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- o Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- o touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen;

Dauer der Maßnahmen:

Zuwendungen können beantragt werden für

- o 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)
- o Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage;
- o Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln;

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- o Fahrtkosten
- o Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- o Raummieten
- o Honorare und Referentenkosten
- o notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/innen entstehen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Der Höchstzuschuss beträgt 550,00 €.

Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene

Beispiel: Die Kreiswasserwacht Ostallgäu besteht aus 13 Ortsgruppen. Diese betreiben alle Jugendarbeit und können somit selbstständig für ihre Zwecke Mittel beim Kreisjugendring beantragen. Die Kreisjugendleitung organisiert ein Treffen mit allen Jugendleitern der Ortsgruppen um gemeinsame Ziele für das kommende Jahr festzulegen. In Workshops widmen sich die Jugendleiter den Themen, planen konkret ein kreisweites Zeltlager und tauschen sich über die jeweiligen Vorhaben der einzelnen Jugendgruppen aus. Die für dieses Planungstreffen entstehenden Kosten (Fahrt, Büromaterialien, ...) sind über die Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene förderungswürdig.

1. Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendorganisationen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreisjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Die antragstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen.

4. Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für:

- o Reisekosten und Kosten für Gremien
- o Öffentlichkeitsarbeit
- o Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Höhe der Förderung

20% bis max. 100,00 €/Jahr.

Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mind. 50% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat.

5. Verfahren

Antragstellung und Verwendungsnachweis

Die Anträge müssen von den Verantwortlichen der Jugendorganisation bis spätestens 01.11. eines Jahres beim Kreisjugendring eingegangen sein.

Dem Antrag ist ein Arbeitsbericht beizulegen, aus dem die Anzahl der aktiven Ortsgruppen mit Jugendleiter/-in und Jugendlichen ersichtlich ist. Darüber hinaus soll eine Terminübersicht der Gremien mit den Inhalten der Arbeit (bspw. anhand von Beschlussfassungen) enthalten sein. Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein.

1. Zweck der Förderung

Die im KJR/SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt lediglich Materialien gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen von Arbeits- und Informationsmaterial und Geräte, die für die Gruppenarbeit notwendig sind. Eine Förderung ist einmal pro Jahr und Verband (Verein, Gruppe) auf örtlicher und Landkreisebene möglich. Vereinsspezifische Materialien können nicht gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- o Anschaffungskosten
- o Reparaturkosten

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten – unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 150,00 € pro Verein und Gruppe.

5. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind mit Antragsformular einmal jährlich zum 01.11. für das laufende Haushaltsjahr beim KJR einzureichen.

Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Neben den allgemeinen Projekten kann die Vollversammlung des Kreis-/Stadtjugendrings zusätzlich jährlich einen inhaltlichen Schwerpunkt beschließen, zu dem Aktivitäten gefördert werden. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches, kulturelles oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- o Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises/der kreisfreien Stadt gefördert werden oder gefördert werden können
- o die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- o Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- o Fahrtkosten
- o Mieten
- o Unterkunft, Verpflegung
- o Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- o Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

Höhe der Förderung:

Gefördert werden können bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten

Der Höchstzuschuss beträgt 400,-€.

Zuschuss für JuLeiCa Inhaber/-innen zur Bahncard

Die Nutzung des ÖPNV und der Wert der Jugendleitercard sollen durch die Förderung unterstützt werden.

JuLeiCa Inhaber erhalten einen Zuschuss zur Bahncard von 25,00 €.

Teil C: Investitionsmaßnahmen

Zuschüsse für Einrichtungen der verbandlichen und offenen Jugendarbeit.

Erstmalige Errichtung und Modernisierung.

Jugendräume können mit einem Betrag in Höhe von 100,-- € pro m² bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € je Einzelmaßnahme gefördert werden.

Es werden nur Vorhaben zur Neuschaffung von Jugendräumen in Betracht gezogen, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen und durch vertragliche Regelung für mindestens fünf Jahre dafür vorgesehen sind.

Als weitere Voraussetzungen gelten eine positive Stellungnahme des Kreisjugendrings, eine gemeindliche Förderung des Vorhabens, die nicht geringer als die Landkreisförderung sein kann, sowie die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit

Eine Förderung durch den Landkreis ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme durch öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, einem Verband, Verein oder die Gemeinde zu beantragen. Hierzu sind Kostenschätzungen, Pläne mit Flächenberechnungen und Angaben zu den oben genannten Voraussetzungen beizufügen. Die Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme und Nachweis der tatsächlichen Kosten gewährt.

Anträge sind formlos an den Landkreis Ostallgäu direkt zu stellen.

Marktoberdorf, 11.01.2018

KJR Ostallgäu